

Vom Armengesetz zum Fürsorgegesetz

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **63 (1966)**

Heft 2

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-836542>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

VII. Schlußwort

Die Rückerstattungspflicht wirft zahlreiche sozialpolitische und Rechtsfragen auf, die wir in unsern Ausführungen größtenteils nur andeuten konnten. Das Interesse, das diese Fragen sowohl beim Juristen als auch bei den Fürsorgebehörden und -beamten erwecken, führt leider häufig dazu, daß die praktische Bedeutung der Rückerstattungspflicht überschätzt wird. Noch steht für viele Fürsorgebehörden und -beamte nicht die Frage im Vordergrund, wie sie dem Bedürftigen helfen können, seine Notlage rasch, zweckmäßig und dauernd zu überwinden, sondern die Frage, wann und wie man die Unterstützung wieder hereinbekomme. Immer wieder kann man an Fürsorgetagungen und -kursen beobachten, daß sich die Diskussion bald einmal von den Fragen der Hilfsmöglichkeiten und Fürsorgemethoden auf Rechtsfragen der Rückerstattungspflicht verlagert. Wir haben betont, daß den Rückerstattungsbestimmungen in den Fürsorgegesetzen heute vor allem eine rechts- und sozialpolitische Präventivaufgabe zugeordnet werden sollte und nur nebenbei eine fiskalische. Das möchten sich auch die Rückerstattungsbeamten bei allem Interesse, das sie von Berufes wegen der Rückerstattungspflicht entgegenbringen, stets vor Augen halten.

Vom Armengesetz zum Fürsorgegesetz

Auf den 1. Januar 1966 sind im Kanton Schwyz gleich zwei Gesetze fürsorgerischer und sozialer Natur in Kraft gesetzt worden: Das Gesetz über die öffentliche Fürsorge als Ersatz für das Armengesetz von 1946 und das Gesetz über die Ergänzungsleistungen an AHV- und IV-Rentner. Um die Fürsorgekommissionen (neue Bezeichnung für die Armenpflege) und die Funktionäre der Gemeinden mit dem Vollzug der beiden Gesetze vertraut zu machen, haben die Kantonale Armenpflegerkonferenz und das Departement des Innern auf den 28. Dezember 1965 die zuständigen Behörden und Amtsstellen zu einer Orientierungsversammlung und Instruktionstagung ins Hotel Rößli in Seewen eingeladen.

Der überaus erfreuliche Aufmarsch von über 80 Vertretern aus 28 Gemeinden ist der beste Beweis dafür, wie pflichtbewußt und aufgeschlossen unsere Fürsorgekommissionen ihre Aufgaben im Dienste der bedrängten Mitmenschen zu erfüllen gewillt sind. An diese Feststellung konnte der Präsident der Konferenz, *Gemeinderat Hans Hediger, Ibach*, anknüpfen, als er am Schluß seines Jahresberichtes die Teilnehmer aufforderte, ihren Schutzbefohlenen auch weiterhin Freund und Berater zu sein.

In seinem einführenden Referat rief *Herr Landammann Josef Diethelm*, Vorsteher des Departements des Innern, die wesentlichsten Neuerungen des neuen Fürsorgegesetzes nochmals in Erinnerung. Anhand von aufschlußreichem Zahlenmaterial über die neuesten Erhebungen legte er dar, wie sehr unsere betagten Mitmenschen auf die Typisierung unserer Bürgerheime warten. Mit dem neuen Gesetz sind die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Die Verwirklichung dieses Problems wird dem zuständigen Departement und den Gemeinden noch viele Arbeiten und Sorgen verursachen, wenn auch gesagt werden darf, daß der Typisierungsgedanke an Popularität stark zugenommen hat.

Über die neue Vollziehungsverordnung orientierte *Departementssekretär Ady Inglin*. Diese Vollziehungsverordnung bringt einige grundlegende Änderungen in der administrativen Behandlung der Unterstützungsfälle. Durch die Schaffung einheitlicher Formulare will man versuchen, den Fürsorgekommissionen diese Arbeit zu erleichtern. Ein spezielles Augenmerk widmete der Referent der Geltendmachung von Rückerstattungsansprüchen sowie der Verwandtenunterstützungs- und familienrechtlichen Unterhaltspflicht. Die Erfahrungen der nächsten Zeit werden ergeben, wie sich die diesbezüglichen Bestimmungen des neuen Gesetzes und der Verordnung in der Praxis auswirken. Über die Änderungen im Rechnungswesen auf Grund der neuen Bestimmungen gab der Vorsteher der kantonalen Finanzkontrolle, *Alfred Binkert*, Aufschluß.

Der Vorstand der Konferenz war gut beraten, die Fürsorgekommissionen bei dieser Gelegenheit auch über die Auswirkungen des Gesetzes über die Ergänzungsleistungen an AHV- und IV-Rentner, insbesondere an unterstützungsbedürftige Rentner und Bürgerheiminsassen, zu orientieren. Diese interessante und aufschlußreiche Orientierung durch den Vorsteher der kantonalen Ausgleichskasse, Herr *Armin Horat*, fand bei den Versammlungsteilnehmern dankbare Aufnahme.

Trotz andauernder Hochkonjunktur hat der Bibelspruch: «Arme werdet Ihr allezeit unter Euch haben» von seiner Bedeutung kaum etwas eingebüßt. Wenn es auch heute nicht mehr vorwiegend alte und arbeitsunfähige Leute sind, die ohne eigenes Verschulden der öffentlichen Unterstützung bedürfen, sondern als Schattenseiten der Hochkonjunktur und des hohen Lebensstandards vielmehr gestrandete junge Menschen und Ehen, arbeitsscheue und liederliche Elemente, so wird es immer Pflicht und Aufgabe der mit dem öffentlichen Fürsorgewesen betrauten Organe sein, auch die Fürsorge an diesen Mitmenschen im Rahmen des neuen Gesetzes und der Verordnung in irgend einer Form zu übernehmen.

aj

Die Kinderzulagen in der Fürsorgepraxis

Von Dr. OTTO STEBLER, Kantonaler Armensekretär, Solothurn

Nach allen kantonalen Gesetzen sind die Kinderzulagen jener Person, Amtsstelle oder Anstalt auszurichten, die tatsächlich für das Kind sorgt, sofern der bezugsberechtigte Arbeitnehmer keine Gewähr für eine zweckentsprechende Verwendung der Kinderzulagen bietet. Diese Möglichkeit ist vor allem von praktischer Bedeutung in den Fällen von außerehelichen Kindern sowie für Kinder aus getrennter oder geschiedener Ehe. Bei ehelichen Kindern wird die Ausrichtung an Drittpersonen dann in Frage kommen, wenn Verwandte des Arbeitnehmers oder die staatliche Armenfürsorge oder freiwillige Jugendfürsorgeinstitutionen usw. für den Unterhalt solcher Kinder aufkommen. Es werden in diesen Fällen die Kinderzulagen den Fürsorgebehörden oder Institutionen ausgerichtet, die für den Unterhalt solcher Kinder aufkommen (vgl. Entscheid des eidgenössischen Versicherungsgerichtes in Sachen P. M. vom 14. Juli 1954; ZAK 1956, Seite 73).

Immer und immer wieder stellt sich den Fürsorgebehörden die Frage, ob neben den gerichtlich festgesetzten Unterhaltsbeiträgen die Kinderzulagen